



Wettbewerbsrecht I

1. Teil: Grundlagen

§ 1 Begriff von Wettbewerb und Wirtschaftsrecht

**§ 2 Grundsätzliche Koordinationsmodelle –
Wirtschaftstypen**

§ 3 Wettbewerbswirtschaft und Verfassungsrecht



Wettbewerbsrecht I

§ 2 Grundsätzliche Koordinationsmodelle – Wirtschaftstypen

- I. Überblick
- II. Marktwirtschaft
- III. System der Gruppenvereinbarungen
- IV. Zentrale Planwirtschaft
- V. Mischformen; Fazit



Marktwirtschaft

- Dezentrale Steuerung des wirtschaftlichen Geschehens über Märkte
- Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage
- Preise als Informationsquelle
- Bedeutung des Wettbewerbs
- Anreize für private Leistung



Marktwirtschaft

Die Voraussetzungen für Wettbewerb und privatautonomes Handeln sind zu schaffen:

- Eigentumsrecht (Sach- und geistiges Eigentum)/Erbrecht
- Wirtschaftsfreiheit /Allgemeine Handlungsfreiheit
- Vertragsrecht
- Gesellschaftsrecht
(Zusammenfassung von Kräften und Mitteln Vieler;
Konzessionssystem ↔ System der Normativbestimmungen)
- Stabile Währung
- Rechtsgleichheit
- Einschränkung staatlicher Wirtschaftsbetätigung

System der Gruppenvereinbarungen



- Marktwirtschaft ohne Wettbewerb
- Die Wettbewerbsfreiheit steht den Privaten zur Disposition
- Gilt heute als überwunden; Geltung nur in begründeten Ausnahmefällen (s. z.B. GAV)



Zentrale Planwirtschaft

Die zentralen Planwirtschaften des real existierenden Sozialismus sind gescheitert am:

- Anreizproblem

- Informationsproblem

Friedrich August von Hayek (1945): The Use of Knowledge in Society



Fazit bei Entscheid für ein marktwirtschaftliches System

Der Wettbewerb ist in seinem Bestand und in seiner Qualität zu sichern, nämlich durch:

- Kartellrecht
- Recht gegen den unlauteren Wettbewerb



Institutionalisierende Folgeordnung: Marktwirtschaft



Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG)

- Der Wettbewerb ist in seinem Bestand zu sichern.
- Die Wettbewerbsfreiheit steht nicht zur Disposition der Privaten („Freiheitsparadoxon“).



Institutionalisierende Folgeordnung: Marktwirtschaft



Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

- Das UWG hat auch eine institutionalisierende Funktion (neben Korrekturfunktion).
- Gewollt ist fairer, lauterer Wettbewerb, nicht irgendein Wettbewerb.